

Satzung des Elbhangfest e.V.

Präambel

Ausgehend von Charakter und Inhalt des 1. Elbhangfestes 1991 unter dem Motto „Von Bär bis Pöppelmann“ setzt sich der „Elbhangfest e.V.“, im folgenden Verein genannt, für die Wahrung der kulturellen Identität der einzigartigen Stadtlandschaft des Dresdner Elbhanges zwischen Loschwitz und Pillnitz mit seinen typischen Merkmalen ein. Dazu gehören: Flusslandschaft, Seitentäler, alte Dorfkerne, offene Villenbebauung und Parklandschaft.

Der Verein trägt die Vorbereitung und Durchführung des Elbhangfestes und des Elbhangfest Weihnachtsmarktes und garantiert deren Charakter und Inhalt als Heimat-, Kunst- und Kulturfest, als Stadt- und Landschaftsfest aller Bürger.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Elbhangfest e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Verbreitung von Kunst und Kultur jeglicher Art, insbesondere der Stadt Dresden und ihres Umlandes, sowie die Erhaltung der einzigartigen Stadtlandschaft und Natur des Elbhanges.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Der Vorstand und seine Mitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erfüllung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein veranstaltet einmal im Jahr, am letzten zusammenhängenden Juniwochenende, das Elbhangfest zwischen Loschwitz und Pillnitz und den Elbhangfest Weihnachtsmarkt in der Adventszeit.

Über Ausnahmen für beide Veranstaltungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Beteiligung und Darstellung der einheimischen Berufs- und Laienkunst mit besonderer Förderung des Nachwuchses. Die Berücksichtigung von Kunst und Kultur ausländischer Mitbürger und Institutionen ist im Sinne einer friedlichen, weltoffenen und toleranten Verständigung in die Gestaltung des Elbhangfestes einzubeziehen.
- (3) Darüber hinaus kann der Verein weitere Veranstaltungen organisieren, die dem Zweck des Vereins unmittelbar entsprechen.
- (4) Der Verein arbeitet unabhängig von politischen Gruppierungen und Parteien, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen und Verbänden der Wirtschaft und des Handels. Er ist weltanschaulich nicht gebunden und dem Prinzip der Gewaltlosigkeit verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden. Darüber hinaus können Unternehmen und Institutionen Fördermitglied werden.

Nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung (siehe Anlage).

Jedes Mitglied sollte im Jahr zehn Arbeitsstunden leisten.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - (d) Tod
- (2.1) Ein Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- (2.2) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder von mindestens fünf Mitgliedern des Vereins durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden.

Gibt der Betroffene gegenüber dem Vorstand eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

- (2.3) Die Mitgliedschaft kann bei Verstoß gegen die Beitragsordnung durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- (3) Alle Mitglieder sind mit einfacher Stimme stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Festausschuss

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 4 (1) und findet zweimal im Jahr statt, nach Möglichkeit jeweils im zweiten und im vierten Quartal.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Der Vorstand hat diese unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand in dringenden Fällen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung jeweils vor dem Elbhangfest hat vornehmlich Fragen zu klären, die im Zusammenhang mit der Festvorbereitung stehen. Die Versammlung nach dem Elbhangfest hat die Rechenschaftslegung der Finanzen des ergangenen Festes entgegenzunehmen und beschließt den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr.
Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse über:
 - die Wahl des Protokollführers
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein beauftragter Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands und weitere fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Zu Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen den Protokollführer, der den Verlauf, die Beschlüsse und Voten der Mitglieder schriftlich festhält. Das Protokoll ist auf Verlangen jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB, sie vertreten den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bestimmt die konzeptionell-inhaltliche Ausrichtung des Elbhangfestes und anderer Veranstaltungen nach § 3 (3) und wacht über die Einhaltung des Vereinszwecks. Er ist verantwortlich für die Tätigkeit des Festausschusses. Der Vorstand kann bis zu zwei natürlichen Personen zu Beisitzern des Vorstands berufen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- (6) Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Sachverständigen zu prüfen.
- (7) Über die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches mindestens fünf Jahre aufzubewahren ist.

§ 8 Der Festausschuss (FA)

- (1) Im FA erfolgt die praktische Arbeit der Vorbereitung und Durchführung des Elbhangfestes und des Elbhangfest Weihnachtsmarktes entsprechend dem Vereinszweck nach § 2 und § 3.
- (2) Der FA hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Mitglieder des FA können sowohl Mitglieder als auch Externe sein. Über die Zulassung zur Mitarbeit entscheidet der Vorstand

§ 9 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand per Bewerbungsverfahren ausgewählt und hauptamtlich per Arbeitsvertrag bestellt. Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand durch Beschluss mit zwei Drittel-Mehrheit gekündigt werden.

§ 10 Vereinsvermögen, Vereinseigentum

- (1) Da die Arbeit des Vereins nicht gewinnorientiert ist, wird der Verein über die für die Durchführung des Vereinszweckes notwendigen Rücklagen hinausgehende Vermögenswerte nicht ansammeln.
- (2) Für die Durchführung der Veranstaltungen nach § 3 notwendige und beschaffte Ausstattungen sind Vereinseigentum und fallen nach Auflösung des Vereins dem unter § 2 genannten gemeinnützigen Zweck zu. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein haftet für seine Organe mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Ansprüche, die das Vereinsvermögen übersteigen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Archiv des Vereins geht an das Stadtarchiv Dresden über.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Dresden, den 25.11.2024



Sylvia Günther
Vorstandsvorsitzende

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2024